

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des am 09. Juni 2024 neu gewählten Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nerdlen

Verhandelt: Nerdlen, den 27.08.2024

Anwesend sind unter Vorsitz des geschäftsführenden Ortsbeigeordneten Rudolf Schmitz

die Ratsmitglieder:

Christian Schneider
Mario Schaaf
Michael Junk
Christoph Leif
Kathrin Fenner
Tobias Loreth

Nichtmitglieder:

Barbara Häs (VGV Daun) *1. Zuhörer - Bürger-Innen*

Entschuldigt fehlen:

Der geschäftsführende Erste Ortsbeigeordnete hat die bei der Kommunalwahl neugewählten Ratsmitglieder gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er eröffnet die öffentliche Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, den Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird nicht geändert.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Namens der Gemeinde verpflichtet der geschäftsführende Erste Ortsbeigeordnete die neu gewählten Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Vertreter der Verwaltung bekanntgegeben.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Die Ernennung des direktgewählten Ortsbürgermeisters Rudolf Schmitz erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 GemO durch den geschäftsführenden Ortsbeigeordnete. Der geschäftsführende Ortsbeigeordnete liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt dem neu gewählten Ortsbürgermeister anschließend diese aus.

Hierauf wird dem Ortsbürgermeister die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Der Ortsbürgermeister wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der geschäftsführende Ortsbeigeordnete den neugewählten Ortsbürgermeister gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

Den Vorsitz übernimmt nunmehr der neugewählte Ortsbürgermeister.

3. Wahl der Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, zwei Ratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister Rudolf Schmitz | als Wahlleiter für alle Wahlen |
| 2. Ratsmitglied <u>Katrin Femes</u> | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 3. Ratsmitglied <u>Tobias Loeth</u> | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 4. <u>Babara Hörs, Vor. Dorn</u> | als Schriftführer für alle Wahlen |

Gemäß der Hauptsatzung sind bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten werden gemäß § 53 a GemO vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

III. Wahlgang – Stichwahl –

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird durch den Wahlausschuss, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 4 GemO), hergestellt. Hierauf zieht der Vorsitzende das Los.

Das Los entscheidet für die Bewerber:

Hierauf gibt der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang der Ortsbeigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, muss das Los darüber entscheiden, wer zum Ortsbeigeordneten gewählt ist.

Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3, letzter Satz GemO). Das Los entscheidet für den Bewerber _____.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Michael Jank zur / zum **Ersten Beigeordneten** gewählt ist.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem die / der Gewählte die Annahme des Amtes erklärt, liest der Ortsbürgermeister den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt ~~Frau~~ / Herrn Michael Jank anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

oder

Hierauf wird der / dem Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Die / Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

B) Wahl der / des weiteren Beigeordneten (2.)

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Christian Scheidel
2. _____
3. _____

I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 18:47 bis 18:52 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 6 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 6 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken) _____

Die Vorsitzender / Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 6 Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf Christian Scheidel 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als

Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbeigeordnete im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

III. Wahlgang – Stichwahl –

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird durch den Wahlausschuss, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 4 GemO), hergestellt. Hierauf zieht der Vorsitzende das Los.

Das Los entscheidet für die Bewerber:

Hierauf gibt der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang der Ortsbeigeordnete mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, muss das Los darüber entscheiden, wer zum Ortsbeigeordneten gewählt ist.

Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3, letzter Satz GemO). Das Los entscheidet für den Bewerber _____.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Christian Schneider zur / zum **weiteren Beigeordneten (2.)** gewählt ist.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem die / der Gewählte die Annahme des Amtes erklärte, liest der Ortsbürgermeister den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Frau / Herrn Christian Schneider anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

oder

Hierauf wird der / dem Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die nach der Hauptsatzung und anderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse:

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

5. Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Daun in Nerdlen und Kradenbach“

Als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Daun in Nerdlen und Kradenbach“ werden folgende drei Personen gewählt:

Rudolf Schmitz
Tabias Loreth
Katrin FeneJ

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: —

Enthaltungen: —

Einstimmig X

Der Ortsbürgermeister:



Der/Die Schriftführer/in:



